

GmbH-Aktuell

Hinweise zu aktuellen Gesetzesänderungen, interessanten Urteilen zum Arbeits- und Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht, zum Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie zu neuen Software-Produkten für GmbHs

SOFTWARE

Digitale Betriebsprüfung: Der Finanzbehörde einen Schritt voraus

Seit dem 1.1.2002 sind mit den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) die Voraussetzungen für erweiterte Zugriffs- und Prüfmöglichkeiten der Finanzbehörden in den IT-Systemen in Kraft gesetzt.

Nach den GDPdU müssen steuerrelevante Daten während der Aufbewahrungsfrist im Falle einer steuerlichen Außenprüfung jederzeit unverzüglich maschinell auswertbar sein. Die Finanzbehörden können 3 Arten des Datenzugriffs haben: Den **unmittelbaren Zugriff (Z1)**, also die Nutzung des IT-Systems zur Auswertung der gespeicherten Daten, den **mittelbaren Zugriff (Z2)**: die maschinelle Auswertung der Daten nach den Vorgaben des Prüfers, und die **Datenträgerüberlassung (Z3)**. Hierzu müssen die digitalen Unterlagen und Aufzeichnungen dem Prüfer auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung der GDPdU hat Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse und die IT-Infrastruktur. Dies kann erhebliche Zusatzkosten sowie die ungeplante Bindung von Ressourcen bedeuten. Eine besondere Herausforderung für den Steuerpflichtigen besteht in der **Abgrenzung der bereitzustellenden Daten**, da es in der gesetzlichen Neuregelung für den digitalen Datenzugriff kein Verwertungsverbot mehr für versehentlich überlassene Daten gibt. Die Vielzahl der Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der bereitzustellenden Daten und der Durchführung des digitalen

Datenzugriffs durch die Finanzbehörden veranlasst Unternehmen ggf. erst einmal abzuwarten.

Dass darin ein hohes Risiko liegt, verdeutlichen die ersten Gerichtsurteile, die im Sinne der Finanzbehörden entschieden wurden. Ein Unternehmen, das sich entschlossen hat, einerseits den GDPdU gerecht zu werden, andererseits mit den Finanzbehörden auf einer Augenhöhe zu diskutieren, muss für sich die Frage klären, mit welchem Prüfinstrumentarium hierfür die optimale Basis gelegt werden kann.

Eine leistungsfähige Alternative im Bereich der statistischen Prüfinstrumente ist zur Zeit die **Software InfoZoom** (www.InfoZoom.com). InfoZoom ist ein Ad-hoc Analysewerkzeug für umfangreiche Datenmengen der Fa. humanIT Software GmbH, Bonn, entwickelt mit dem Forschungszentrum Informationstechnik (heute Fraunhofer Institut, FIT, Sankt Augustin).

Entscheidend an InfoZoom ist die Visualisierungs- und Zoomtechnologie, durch die eine hohe Transparenz in den zu prüfenden Daten geschaffen wird. Steuerlich relevante Daten können per Mausklick selektiert und damit ausschließlich die gemäß Prüfungsanordnung erforderlichen Daten übergeben werden. Darüber hinaus setzt InfoZoom auf die bereits vorhandene IT-Infrastruktur auf und bedarf nur in den seltensten Fällen geringer Anpassungen. Über Standardschnittstellen wird auf die Datenquellen der IT-Systeme, wie z.B. Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Lohnsysteme, elektronische Kassenführung, Warenwirtschaft, Archivsystem etc., zugegriffen. Dadurch können alle Zugriffsarten mit InfoZoom abgebildet werden.

Daten aus den unterschiedlichen Quellen können zusammengeführt und übergreifend ausgewertet werden. Ohne Programmierkenntnisse ist der Anwender in der Lage, umfangreiche Prüfungsszenarien (Prüfungssimulationen) in einer Maske

durchzuführen, wie z.B. Altersstrukturanalysen und ABC-Analysen bis hin zu Benford- und Chi-Quadrat-Analysen. Damit ermöglicht InfoZoom

- ▶ alle Prüfungsverfahren der Analysesoftware der Finanzbehörden mit geringem Aufwand durchzuführen,
- ▶ Auffälligkeiten vor Beginn der Prüfung zu erkennen und eine entsprechende Argumentation vorzubereiten,
- ▶ die Nutzung als Controlling-, Analyse- und Frühwarnsystem!

Mit den Erfahrungen aus bisherigen Projekten bleibt als Fazit festzuhalten, dass Unternehmen mit InfoZoom der Steuerbehörde einen entscheidenden Schritt voraus sind.

Weitere Informationen zu InfoZoom sowie Sonderkonditionen für Abonnenten der GmbH-Steuerpraxis finden sich unter www.vsrw.de (Leser-Service).

ARBEITSRECHT

Schriftform der Kündigung bei GbR als Arbeitgeber

Wird die Kündigung durch einen Vertreter unterschrieben, muss dies in der Kündigung durch einen das Vertretungsverhältnis anzeigenden Zusatz hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.

Sind in dem Kündigungsschreiben einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) alle Gesellschafter sowohl im Briefkopf als auch maschinenschriftlich in der Unterschriftzeile aufgeführt, so reicht es zur Wahrung der Schriftform (§ 623 BGB) nach einem Urteil des BAG vom 21.4.2005 (Az. 2 AZR 162/04) **nicht** aus, wenn lediglich **ein Teil der GbR-Gesellschafter ohne weiteren Vertretungszusatz** das Kündigungsschreiben unterzeichnet.

Nach Ansicht des BAG enthält eine solche Kündigungserklärung keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, dass es sich nicht lediglich um